

INFO - Blatt

Rettungswesten

Nach § 25 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) müssen, wenn die Gefahr des Ertrinkens von Feuerwehrangehörigen besteht, Auftriebsmittel (Rettungswesten) getragen werden. Ist dies aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, ist auf andere Weise eine Sicherung herzustellen. Betriebstechnische Gründe liegen z. B. vor, wenn Auftriebsmittel wegen anderer zusätzlicher Ausrüstungen, z. B. Sonderschutzkleidung, nicht getragen werden können oder nicht zur Verfügung stehen. Eine Sicherung ist z. B. durch Anseilen der Feuerwehrangehörigen möglich.

Beeinträchtigungen und Behinderungen durch die Rettungsweste können vermieden werden, wenn Rettungswesten gewählt werden, die bei geringem Gewicht einen ausreichenden Auftrieb haben, nicht unnötig sperrig sind und freie Beweglichkeit ermöglichen, z. B. vollautomatische Aufblassysteme.

Rettungswesten der **Leistungsstufe 275** nach DIN EN ISO 12402-2:2006-12 sind vorrangig für den Hochsee-Bereich und Personen bestimmt, die Gewichte am Körper tragen und daher zusätzlichen Auftrieb benötigen. Dieses ist typischer Weise bei Feuerwehrangehörigen gegeben, sofern zusätzliche Schutzausrüstungen wie zum Beispiel Pressluftatmer getragen werden. Sie sind ebenfalls sinnvoll für Personen mit Bekleidung, in der sich Luft fangen kann, die die Fähigkeit der Rettungsweste zur Selbstaufrichtung beeinträchtigt. Die Leistungsstufe 275 muss sicherstellen, dass der Benutzer unter einem Winkel und mit ausreichender Freibordhöhe auch bei Wellen so schwimmt, dass Mund und Nase aus dem Wasser herausragen (ohnmachtsicher). Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Rettungswesten nach DIN EN 399 (275 N) besteht nicht.

Rettungswesten der **Leistungsstufe 150** nach DIN EN ISO 12402-3:2006-12 sind für den allgemeinen Hochsee-Bereich und raues Wetter bestimmt, wo eine hohe Leistungsstufe verlangt wird. Rettungswesten dieses Leistungstyps drehen eine bewusstlose Person in Badekleidung in eine sichere Lage (ohnmachtsicher). Außerdem sollen sie eine voll bekleidete Person in einer sicheren Lage halten, ohne eine Folgetätigkeit des Benutzers zu erfordern. Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Rettungswesten nach DIN EN 396 (150 N) besteht nicht.

Rettungswesten mit geringeren Leistungsstufen (100, 50) sind für den Feuerwehrdienst auf Grund der getragenen persönlichen Schutzausrüstung nicht geeignet.

Persönliche Schutzausrüstungen gegen Ertrinken sind entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Bezüglich der Pflege, Reinigung und Nutzung von Rettungswesten sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen. Vor einer Benutzung ist eine Sichtprüfung durch den Nutzer durchzuführen. Defekte Rettungswesten sind unverzüglich einer Nutzung sicher zu entziehen.